

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

**Ausgabe 2,
Februar 2020**

HGB direkt

pwc

DCGK 2020: Auswirkungen auf die handelsrechtliche Berichterstattung börsennotierter Unternehmen

Aktueller Anlass

Am 23. Januar 2020 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex die von ihr am 16. Dezember 2019 beschlossene Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK 2020) auf ihrer Website veröffentlicht und beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Prüfung und Veröffentlichung eingereicht. Der Neufassung des Kodex war ein bereits am 22. Mai 2019 veröffentlichter Kodexentwurf vorausgegangen (siehe HGB direkt, Ausgabe 3, Mai 2019), mit dessen Finalisierung gewartet wurde, bis die endgültige neue Fassung des Aktiengesetzes durch das ARUG II vorliegt.

Schwerpunkte der umfangreichen Reform des derzeit noch gültigen DCGK 2017 sind insbesondere die Einführung von Grundsätzen zur Information über die wesentlichen rechtlichen Vorgaben für verantwortungsvolle Unternehmensführung, die Konkretisierung der Anforderungen an die Unabhängigkeit von Anteilseignern im Aufsichtsrat, die Neufassung der Empfehlungen zur Vorstandsvergütung und eine Vereinfachung der Berichterstattung über die Corporate Governance.

Im Folgenden wird nur auf solche Änderungen des DCGK 2020 im Vergleich zum DCGK 2017 eingegangen, die ggf. Auswirkungen auf die handelsrechtliche Berichterstattung, d.h. den Abschluss und den Lagebericht (inkl. der Erklärung zur Unternehmensführung) haben. Auf die (geringfügigen) Unterschiede der Neufassung im Vergleich zur Entwurfsfassung wird dabei besonders hingewiesen.

Auswirkungen

Berichterstattung über Corporate Governance

DCGK 2017

Der DCGK 2017 empfiehlt, über die Corporate Governance in einem Corporate Governance Bericht zu berichten und diesen im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung zu veröffentlichen (Ziff. 3.10 DCGK 2017).

DCGK 2020

Der DCGK 2020 sieht die Erklärung zur Unternehmensführung als zentrales Instrument der Corporate Governance-Berichterstattung vor. Damit ist insbesondere Folgendes verbunden:

- Vorstand und Aufsichtsrat berichten über die Corporate Governance jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung (Grundsatz 22 DCGK 2020). Der Corporate Governance Bericht wird als eigenständiges Berichtsinstrument abgeschafft.
- Neben den nicht mehr aktuellen Entsprechenserklärungen nach § 161 AktG zu den Empfehlungen des Kodex sollen künftig auch nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung fünf Jahre lang auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gehalten werden (Empfehlung F.5 DCGK 2020).
- Der DCGK 2020 enthält eine Reihe neuer (Transparenz-)Empfehlungen zur Berichterstattung über Unternehmensführungspraktiken. So soll bspw. der Aufsichtsrat künftig in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten, ob und wie die sogenannte Selbstbeurteilung, d.h. wie wirksam der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen, durchgeführt wurde (Empfehlung D.13 DCGK 2020).

Vergütungsbericht

DCGK 2017

Der DCGK 2017 empfiehlt eine individualisierte Berichterstattung im Lagebericht über die den Vorstandsmitgliedern gewährten und zugeflossenen Vergütungen mittels zweier Mustertabellen (Ziff. 4.2.5 Abs. 3 DCGK 2017). Diese ergänzt die bislang im HGB geregelte verpflichtende individualisierte Berichterstattung im Anhang oder Lagebericht über die Bezüge und Leistungen an Vorstandsmitglieder (§§ 285 Nr. 9 lit. a) Satz 5 bis 8, 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) Satz 5 bis 8 HGB i.d.F. vor ARUG II). Der DCGK 2017 empfiehlt außerdem eine individualisierte Berichterstattung im Anhang oder Lagebericht über die individualisierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 5.4.6 Abs. 3 DCGK 2017).

DCGK 2020

Für nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahre muss eine börsennotierte Gesellschaft einen Vergütungsbericht nach den Vorschriften des Aktienrechts erstellen und diesen zehn Jahre lang auf ihrer Internetseite öffentlich zugänglich machen (§ 162 AktG i.d.F. ARUG II). Dieser Bericht enthält individualisierte Angaben zu Vergütungen und Leistungen an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die die bislang handelsrechtlich geforderten individualisierten Angaben ablösen (zu einem Überblick siehe [HGB direkt, Ausgabe 11, Dezember 2019](#) sowie folgendes [Video](#)).

Die Kodexkommission hält den aktienrechtlichen Vergütungsbericht für aussagekräftig und verzichtet deshalb im DCGK 2020 auf eigene Empfehlungen zur Berichterstattung über die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung. Damit entfällt eine (zusätzliche) Vergütungsberichterstattung nach DCGK, insb. die bisherigen Mustertabellen für die Vorstandsvergütung (Grundsatz 25 DCGK 2020 sowie Begründung dazu). Abweichend zu Empfehlung G.10 der Entwurfsfassung des Kodex vom 22. Mai 2019 wird auch nicht mehr empfohlen, über an Vorstandsmitglieder

gewährte Zuwendungen, die erst in späteren Jahren zufließen, im Vergütungsbericht im Jahr des Zuflusses zu berichten.

Die Begründungen der Kodexkommission zum DCGK 2020 enthalten dennoch zum aktienrechtlichen Vergütungsbericht zwei wesentliche Aussagen:

- Die Kodexkommission verweist hinsichtlich des Formats des aktienrechtlichen Vergütungsberichts auf die unverbindlichen Leitlinien der EU-Kommission zur Darstellung des Vergütungsberichts (Begründung zu Grundsatz 25 DCGK 2020). Diese liegen derzeit noch nicht final vor (zur Entwurfsfassung vom 1. März 2019 siehe [HGB direkt, Ausgabe 1, März 2019](#); am 12. Juli 2019 wurde eine weitere [Entwurfsfassung](#) vorgelegt).
- Nach Auffassung der Kodexkommission werden im aktienrechtlichen Vergütungsbericht sämtliche Vergütungsbestandteile sowohl mit ihren Zielbeträgen wie auch mit ihren (nach Ablauf des Geschäftsjahres bestimmten) Gewährungsbeträgen dargestellt (Begründung zur Empfehlung G.2 DCGK 2020).

Vergütungssystem

DCGK 2017

Der DCGK 2017 empfiehlt, die handelsrechtlich bislang im (Konzern-) Lagebericht geforderte Darstellung der Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstands und des Aufsichtsrats einer börsennotierten Aktiengesellschaft in allgemein verständlicher Form vorzunehmen (Ziff. 4.2.5 Abs. 1 DCGK 2017). Des Weiteren enthält der DCGK 2017 eine Reihe von Empfehlungen und Anregungen zur Ausgestaltung der Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats (Ziff. 4.2.2 f. sowie Ziff. 5.4.6 DCGK 2017), ohne dass diese direkte Auswirkungen auf die Berichterstattung im Abschluss oder im Lagebericht haben.

DCGK 2020

Nach ARUG II muss eine börsennotierte Gesellschaft künftig nach den Vorschriften des Aktienrechts für den Vorstand und den Aufsichtsrat jeweils ein Vergütungssystem entwickeln (§§ 87a Abs. 1, 113 Abs. 3 Satz 3 AktG i.d.F. ARUG II) und dieses auf ihrer Internetseite für mindestens zehn Jahre veröffentlichen (§§ 120a Abs. 2 i.V.m. 113 Abs. 3 Satz 6 AktG i.d.F. ARUG II). Zur Vermeidung von Doppelangaben wurden die handelsrechtlichen Berichtspflichten zum Vergütungssystem aufgehoben. Entsprechend sind die damit verbundenen Empfehlungen des Kodex entfallen. Weiterhin enthält die Neufassung des Kodex Grundsätze zur Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats (Grundsatz 23 und 24 DCGK 2020), ergänzt um eine Vielzahl von Empfehlungen und Anregungen. Unverändert ergeben sich daraus keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Berichterstattung im Abschluss oder im Lagebericht.

Handlungsbedarf

Der DCGK 2020 tritt mit seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Es ist davon auszugehen, dass dies in Kürze erfolgen wird. Erst danach müssen sich Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer Entsprechenserklärung zu den neuen Empfehlungen äußern, bis dahin bildet der DCGK 2017 die Grundlage für die Entsprechenserklärung.

Gibt eine Gesellschaft nach Inkrafttreten des DCGK 2020 eine (turnusmäßige oder vorzeitige) Entsprechenserklärung ab, braucht sie, um den vorgesehenen Kodexempfehlungen auch künftig zu entsprechen, in einen zu diesem Zeitpunkt

noch nicht aufgestellten (Konzern-)Lagebericht keine Mustertabellen für die Vorstandsvergütung mehr aufzunehmen. Entsprechend muss eine Gesellschaft, die ihren (Konzern-)Lagebericht vor Inkrafttreten des DCGK 2020 aufstellt oder vor Ende der Aufstellung keine (turnusmäßige oder vorzeitige) Entsprechenserklärung auf Basis des DCGK 2020 abgibt, die Mustertabellen noch aufnehmen, um den Kodexempfehlungen zu entsprechen.

Der neue aktienrechtliche Vergütungsbericht ist zwingend erstmals für Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31. Dezember 2020 zu erstellen; eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Zwar hat der Gesetzgeber sichergestellt, dass bis zur erstmaligen (freiwilligen oder verpflichtenden) Erstellung eines aktienrechtlichen Vergütungsberichts ein handelsrechtlicher Vergütungsbericht zu erstellen ist (Art. 83 Abs. 1 EGHGB). Einen solchen „Gleichlauf“ mit der Vergütungsberichterstattung nach DCGK gibt es dagegen nicht. Aus diesem Grund weist die Kodexkommission in ihrer Pressemitteilung vom 23. Januar 2020 zum reformierten Kodex darauf hin, dass es für Geschäftsjahre, in denen der alte Kodex nicht mehr und die neuen Vorschriften des ARUG II noch nicht anzuwenden sind, an den Unternehmen liege, sachgerecht über die Vorstandsvergütung zu berichten und keine Transparenzlücke entstehen zu lassen.

Ansprechpartner

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455

g.fladt@pwc.com

Dr. Bernd Kliem

Tel.: +49 89 5790-5549

bernd.kliem@pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004

peter.flick@pwc.com

Dr. Henning Hönsch

Tel.: +49 211 981-2720

henning.hoensch@pwc.com

Dirk Rimmenspacher

Tel.: +49 69 9585-3153

dirk.rimmenspacher@pwc.com

Martin Kaspar

Tel.: +49 69 9585-2969

martin.kaspar@pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: pwcplusplus.knowledgetransfer@de.pwc.com.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link abonnieren:
www.pwc.de/de/rechnungslegung/national-office.

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese über folgenden Link abonnieren:
www.pwc.de/ARTalks.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:
Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com.